

Torsten Böhling, 21. Juni 2010, 0521/51-8700

Rückführung von Minderheitenangehörigen in den Kosovo

Das Verfahren der Rückführungen in den Kosovo ist für die süddeutschen Bundesländer bei dem Regierungspräsidium Karlsruhe und für die norddeutschen Bundesländer bei der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld zentralisiert worden. Das bedeutet, dass alle Rückführungsersuchen über die genannten Stellen an die Deutsche Botschaft im Kosovo und von dort an die zuständige Stelle im kosovarischen Innenministerium geleitet werden.

Dieses zentralisierte Verfahren gibt es seit Beginn der Rückführungen in den Kosovo, bis Ende 2007 war allerdings die Zentrale Ausländerbehörde Düsseldorf für den norddeutschen Bereich zuständig. Hintergrund für die Zentralisierung ist, dass es dann wesentlich leichter möglich ist, steuernd einzugreifen. In der Anfangszeit sollte mit diesem Verfahren sichergestellt werden, dass die Vorgaben von UNMIK eingehalten werden, heute ist es schwerpunktmäßig die Aufgabe der Zentralstellen, zu gewährleisten, dass die zahlenmäßigen Vorgaben eingehalten werden. Karlsruhe und Bielefeld stellen daher in enger Kooperation sicher, dass zurzeit pro Jahr Rückübernahmeersuchen für maximal 2.500 Personen gestellt werden. Weiterhin wird sichergestellt, dass von diesen 2.500 Personen nicht mehr als 40 % der ethnischen Gruppe der Roma angehören.

Diese Rückübernahmeersuchen werden vom kosovarischen Innenministerium geprüft, für alle Personen, für die die kosovarische Staatsangehörigkeit bestätigt werden kann, wird die Zustimmung zur Rückführung erteilt. Diese Information wird von den Zentralstellen an die jeweils zuständigen Ausländerbehörden weiter gegeben, die dann in eigener Zuständigkeit klären und entscheiden, ob die bzw. der Betroffene ausreisen muss oder ob Abschiebungshindernisse bestehen bzw. ggf. sogar ein Aufenthaltsrecht erteilt werden kann. Sofern es bei der Ausreiseverpflichtung bleibt klärt die Ausländerbehörde, ob eine freiwillige Ausreise in Betracht kommt oder ob die bzw. der Betroffene abgeschoben werden muss. Falls dieses der Fall ist, wird die Abschiebung über die jeweilige Zentralstelle angemeldet.

Für den Zuständigkeitsbereich der ZAB Bielefeld werden in der Regel vier Charterflüge von Düsseldorf nach Pristina pro Jahr organisiert. Der überwiegende Teil der Personen, die abgeschoben werden müssen, werden mit diesen Flügen ins Herkunftsland zurück gebracht. Sofern es Gründe dafür gibt, dass die Abschiebung zeitlich schneller erfolgen soll, als mit dem nächsten Charterflug möglich ist, beispielsweise bei Abschiebungshaft, wird die bzw. der Betroffene auf einen Linienflug gebucht. Seit der zweiten Hälfte des Jahres 2009 gibt es in diesen Fällen auch die Möglichkeit, dass die bzw. der Betroffene mit einem von Frontex organisierten Charterflug eines anderen EU-Staates abgeschoben wird.

Für den Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Karlsruhe ist das Verfahren der tatsächlichen Rückführung nahezu identisch, nur dass wesentlich häufiger Charterflüge organisiert werden.

Für alle Personen, die in den Kosovo abgeschoben werden, ohne im Besitz eines gültigen Nationalpasses zu sein, werden durch die Zentralstellen EU-Laissez-Passer als Identitätsnachweis ausgestellt.

Mit dem Inkrafttreten des deutsch - kosovarische Rückübernahmeabkommens werden sich diese Verfahren geringfügig verändern. Die genauen Vorgaben, die dann zu beachten sind, sind noch nicht abschließend festgelegt worden, aufgrund der bisherigen Äußerungen des Bundesinnenministers sowie der Vertreter der Länderinnenministerien im Rahmen der AG-Rück kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es auch zukünftig bei einer Begrenzung sowohl der Zahl der maximalen Ersuchen als auch der Zahl der ethnischen Roma, die zurückgeführt werden, bleibt. Wie diese Begrenzungen genau aussehen, ist mir derzeit noch nicht bekannt.

Durch das Rückübernahmeabkommen wird es im Wesentlichen zwei Veränderungen geben.

Es ist eine Verschweigefrist von 30 Tagen für eigene Staatsangehörige sowie eine Verschweigefrist von 45 Tagen für Staatenlose sowie Drittstaatsangehörige vorgesehen. Nach Ablauf dieser Verschweigefrist ohne Rückäußerung der ersuchten Partei gilt die Zustimmung als erteilt. Im bisherigen Verfahren ist eine Bearbeitungsfrist von 28 Tagen vereinbart, deren Nichteinhaltung jedoch nicht sanktioniert ist.

Für die Rückführung werden nach Inkrafttreten des Rückübernahmeabkommens kosovarische Passersatzpapiere genutzt, die über die zuständige konsularische Vertretung beschafft werden müssen. Für Bielefeld wird dieses entweder die Botschaft in Berlin oder das Generalkonsulat in Frankfurt sein. Die Konsularbezirke sind noch nicht bekannt gegeben worden. Die Tatsache, dass zukünftig kosovarische Passersatzpapiere benötigt und keine EU-Laissez-Passer mehr ausgestellt werden können, macht das Verfahren natürlich aufwendiger.

In den letzten Jahren hat es in folgendem Umfang Abschiebungen in den Kosovo gegeben.

2008:	597 Personen, davon 29 ethnische Roma
2009:	541 Personen, davon 76 ethnische Roma
2010 (bis einschließlich Mai):	263 Personen, davon 66 ethnische Roma.

Diese Zahlen belegen nach meiner Einschätzung, dass es keine „Massenabschiebungen“ aus der Bundesrepublik Deutschland in den Kosovo gibt.

Seit Mitte 2009 hat sich das Bundesinnenministerium mit der kosovarischen Seite darauf verständigt, dass die Rückführung auch von ethnischen Roma, die nicht unter die bereits vorher gegebene Rückführungsmöglichkeit für Straftäter fallen, ermöglicht wird. Seit diesem Zeitpunkt ist die Zahl der von Rückführungen betroffenen Roma natürlich angestiegen, sie ist jedoch bei weitem nicht so in die Höhe gegangen, wie das vielfach befürchtet wurde.

Aufgrund der Tatsache, dass das Rückübernahmeabkommen gegenüber der derzeitigen Situation Verfahrensfragen verändert aber keine grundsätzlich andere Ausgangssituation schafft, gehe ich nicht davon aus, dass sich die Zahl der Rückführungen in den Kosovo eklatant verändern wird.

Abschließend weise ich der Vollständigkeit halber noch darauf hin, dass die Beurteilung von zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen nicht in meinen Zuständigkeitsbereich fällt, da diese Entscheidungen ausschließlich vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bzw. ggf. von der zuständigen Ausländerbehörde nach Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu treffen sind.